

١.

Ref.IV/JgA

	_						
Vorlage							
	g						
Gremium	Ausschuss für Jugendhilfe u. Jugendangelegenheiten						
Sitzungsteil	öffentlich						
Datum	15.06.2007						
		0:1		Absti	mmungs	sergebnis	
bisherige B	Beratungsfolge	Sitzungster min	einst.	mit Mel angen.		Ja- Stimmen	Nein- Stimmen
1				•			
3							
			ı		I .		I
Betreff Gewichtungsfaktor 2,0 für Kinder unter drei Jahren im Rahmen der staatlichen und kommunalen Kindertagesstättenförderung in Bayern							
Zum Schreiben/Zur Vorlag	ge der Verwaltung vom						
Anlagen							
	1 Rundschreiben des Sozia 0 für unter 3-Jährige wir						

Sachverhalt

Mit Rundschreiben vom 27.02.2007 des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung wurde den Regierungen, den Landratsämtern und den kreisfreien Städten mitgeteilt, dass die Regelung für Kinder in Kinderkrippen, nämlich die Förderung mit dem Faktor 2,0 für das ganze Jahr, auch wenn das Krippenkind zwischenzeitlich drei Jahre alt wird, auch in allen anderen Kindertageseinrichtungen, also auch in Kindergärten, angewandt werden kann.

Soweit Gemeinden mit Beginn des Abrechnungsjahres 2007/2008 diese (von Art.21 Abs.5 Satz 5 BayKiBiG abweichende) Regelung analog anwenden, erfolgt auch eine entsprechende staatliche Förderung (so das Ministerium).

Anlässlich der Trägerkonferenz am 27.03.2007 wurde von Trägervertretern dieses Rundschreiben angesprochen und vom Jugendamtsleiter als eine nicht vom Gesetz gedeckte Leistung bezeichnet. Also eine kommunale "freiwillige" Leistung, die zudem eine staatliche (Mit-)Förderung nicht legitimiert.

Das in dieser Angelegenheit angefragte Rechtsamt stimmt dem Jugendamt zu, dass es sich in diesem Fall um eine freiwillige kommunale Leistung handeln würde und eine solche Leistung in den Grenzen der Leistungsfähigkeit der Kommunen für Zwecke der Jugendhilfe zulässig ist (vgl. Art. 57 Abs.1 S. 1 GO). Sollte die Leistungsfähigkeit nicht gegeben sein (was sich der Beurteilung des Rechtsamts entzieht), so würde die Leistung rechtsaufsichtlich beanstandet werden.

Bei einer auch für die städtischen Kindergärten anwendbaren Förderung durch den Staat mit dem Faktor 2,0, hat eine Hochrechnung unabhängig zunächst von der rechtlichen Betrachtung einen Betrag von ca. 40.000 € ergeben. In etwa dieser Größenordnung wäre der städt. Anteil auch für die Förderung bei den freien Trägern anzusetzen. Unsere höheren Einnahmen würden somit wieder als Leistung an die freien Träger fließen. Für die freien Träger hätte es allerdings einen spürbaren finanziellen Vorteil.

Finanzielle Auswirkungen				jährliche Folgelasten						
🗌 nein 🗵 ja Ges	amtkosten 4	40-50.	.000 €			☐ ne	in	⊠ ja	40-50.000 €	€
Veranschlagung im Haushalt										
		get-Ni	r.	im Vwhh Vmhh						
wenn nein, Deckungsvorschlag:	wenn nein, Deckungsvorschlag: Keiner.									
Zustimmung der Käm Beteiligte Dienststellen:			•							
liegt vor:	RA		RpA		weitere:					
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:			□ ja	a	□nein					
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja		□nein						

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

Ш		R۵	F۱۱	1/	lαA
ш	.	ne	۱.I۱	//u	JUA.

Fürth, 21.05.2007

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Lassner

Tel.:
Herr Lassner

	_	
_	:З	_
-		•